

3. Landesbaugesetze

Ing. Reinhold Kunze, NÖ Landesregierung

Gesetzliche Grundlagen für Niederösterreich

NÖ Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 8200-3
NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBl. Nr. 8200/7-0

Bei den Baurechts- und Genehmigungsverfahren gibt es oft unterschiedliche Interpretationen und Auffassungen der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Richtlinien und Vorgangsweisen. Oftmals kommt es dadurch zu Unsicherheiten bei den Bauwerbern aber auch zu Verständnisproblemen mit und bei den Fachfirmen.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen auf die wesentlichen Punkte des Baurechts- und Genehmigungsverfahren in Niederösterreich hinweisen. Dabei werden im speziellen nur jene Teile aus der NÖ Bauordnung 1996 und NÖ Bautechnikverordnung 1997 behandelt, welche für die **Installation von Festbrennstoff-Feuerungen**, sowohl beim Neubau als auch bei der Sanierung, von Bedeutung sind.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen zur Errichtung von Bauwerken werden auch die Abschnitte mit den Inhalten hinsichtlich der Energieeinsparung angeführt.

Im Wandel der Zeit, mit Schwerpunkt Ressourcenschonung (Reduzierung fossiler Energieträger) und energiegerechtem Bauen (Niedrig- und Passivenergiehäuser) ergibt sich eine besondere Verantwortung hinsichtlich energieoptimaler Planung am Bau.

Die Textauszüge in den Kapitel II und III wurden aus den derzeit gültigen Rechtsvorschriften entnommen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

I Gesetzliche Grundlagen - Allgemeines

Die Österreichische Verfassung orientiert sich an sechs Grundprinzipien. Diese sind das

- demokratische
- republikanische
- gewaltentrennende
- bundesstaatliche
- rechtsstaatliche und
- das Neutralitätsprinzip.



Das „**bundesstaatliche Prinzip**“ unserer Verfassung besagt, dass Österreich aus Bundesländern besteht, die insoweit Anteil an der Staatsgewalt haben, dass sie für ihren Bereich Gesetze erlassen und diese Gesetze durch Verwaltungsorgane vollziehen lassen können.

Wenn sowohl der Bund als auch die Bundesländer Gesetze erlassen und diese vollziehen dürfen, muss zwischen dem Bund und den Ländern eine **Arbeitsteilung** erfolgen. Es könnte sonst der Fall eintreten, dass beispielsweise auf den Gebiet des Baurechts durch ein Bundesgesetz eine Stieghöhe in Gebäuden von 15 cm vorgeschrieben wird, Niederösterreich aber für seinen Bereich durch ein Landesgesetz eine Stieghöhe von 20 cm vorschreibt. Der Staatsbürger wäre dann darüber im unklaren, an welche Bestimmung er sich zu halten hat.

Um dies zu vermeiden, enthält die Verfassung Bestimmungen darüber, in welchem Bereich der Bund und in welchem Bereich die Länder Gesetze erlassen dürfen und auch darüber, in welchem Bereich der Bund und in welchem die Länder mit der Vollziehung der Gesetze betraut sind. Diese Regelung nennt man die „**Kompetenzartikel**“.

Bsp. Kompetenzartikel: **Artikel 15**

Das sind Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung und die Vollziehung dieser Gesetze den Bundesländern allein zukommt.

z.B. **BAURECHT**

Mit dem der Kundmachung eines Gesetzes im Bundes- oder Landesgesetzblatt folgendem Tag tritt das Gesetz, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt angegeben ist, in Kraft.

	Bundesgesetz	Landesgesetz
Beschlussfassung	Nationalrat	Landtag
Unterzeichnung	Bundespräsident Bundeskanzler	Landtagspräsident Landeshauptmann Zuständiges Regierungsmitglied
Kundmachung	Bundesgesetzblatt BGBl.	Landesgesetzblatt LGBl.

Verordnung

Ist eine detaillierte Vorschrift, erlassen von einer Verwaltungsbehörde (Bundesminister, Landesregierung) auf Grund eines Gesetzes. Die Verordnungsermächtigung muss im Gesetz enthalten sein.

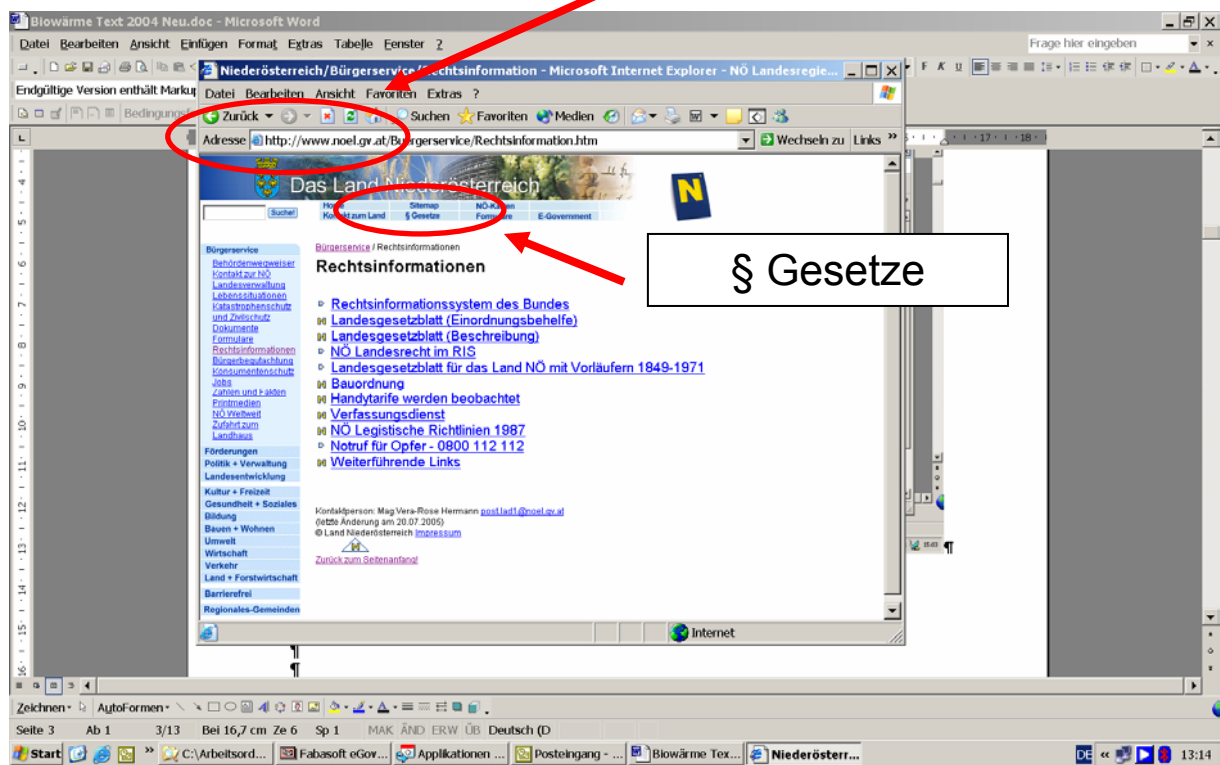
Novelle

Neufassung eines Gesetzes oder Verordnung



Informationen zu den Landesgesetzen können auch im Internet abgefragt werden:

www.noel.gv.at



II NÖ Bauordnung 1996

Dieses Gesetz regelt das **Bauwesen** im Land Niederösterreich.

§ 2 - Zuständigkeit

Baubehörde erster Instanz ist der Bürgermeister bzw. der Magistrat in Städten mit eigenem Statut. In den meisten Fällen (Privatpersonen) werden die Verfahren über die Baubehörde erster Instanz abgewickelt. (Bsp. Errichtung/Sanierung beim Einfamilienhaus)

Bei **bundeseigenen**, öffentlichen Zwecken dienenden **Gebäuden** (Schule) ist Baubehörde erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft bzw. der Magistrat in Städten mit eigenem Statut.

§ 14 - Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

5. Die ortsfeste Aufstellung von Maschinen und Geräten in Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, sowie die Aufstellung von Feuerungsanlagen (§ 59 Abs. 1), wenn die Standsicherheit des Bauwerkes oder der Brandschutz beeinträchtigt werden könnte.

Definition: Feuerungsanlage nach § 59 Abs.1

Feuerungsanlagen sind technische Einrichtungen die dazu bestimmt sind:

- zum Zwecke der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe zu verbrennen (Feuerstätte)
- und die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abzuleiten (Abgasanlage).

§ 15 - Anzeigepflichtige Vorhaben

(1) Sind mindestens **8 Wochen** vor dem Beginn ihrer **Ausführung** der Baubehörde schriftlich anzuzeigen.

3. Die Aufstellung von Wärmeerzeugern (Kleinf Feuerungsanlagen nach § 59 Abs. 1) von Zentralheizungsanlagen.

Definition: Kleinf Feuerungsanlage nach § 59 Abs.1

Kleinf Feuerungsanlagen sind Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 400 kW.

Nennwärmeleistung ist die vom Hersteller festgelegte höchste Wärmeleistung der Feuerungsanlage im Dauerbetrieb.

Definition: Zentralheizungsanlage nach § 58 Abs.1

Zentralheizungsanlagen sind Anlagen, die der Deckung des Wärmebedarfes von Räumen und Gebäuden dienen und eine Flüssigkeit oder Luft als Wärmeträger verwenden. Sie bestehen in der Regel aus Wärmeerzeuger, Maschinen Apparate, Wärmeverteilungsnetz, Abgas-, Wärmeverbrauchs-, Regelungs-, und Messeinrichtungen..



(2) Der Anzeige sind zumindest eine **Skizze** und **Beschreibung** in zweifacher Ausfertigung anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen. Wird ein Wärmeerzeuger aufgestellt ist eine Kopie des **Prüfberichtes** gleichzeitig vorzulegen.

i Anmerkung zu Abs. 2

Aus der **maßstäblichen Skizze** sollte folgendes ersichtlich sein:

- *Aufstellungsort des Wärmeerzeugers*
- *Abgasführung (Schornstein)*
- *Bauliche Ausführung des Aufstellungsraumes (Heizraum) und Brennstofflagerraum*
- *Verbrennungsluft-Zuführung*
- *Bei automatisch beschickten Anlagen Förder- und Befüllrichtungen*

Die **technische Beschreibung** sollte folgendes beinhalten:

- *Fabrikat und Type des Wärmeerzeugers*
- *Nennheizleistung bzw. Leistungsbereich des Wärmeerzeugers*
- *Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsventil(e)), mit Hinweis auf die ÖNORM B 8131*
- *Fluchtschalter, Feuerlöscher, Explosionsklappen, Rückbrandschutzeinrichtungen (Bsp. nach TRVB 118 für automatische Feuerungen)*
- *Einbindung eines Pufferspeichers (Angabe des Volumens)*
- *Wärmeverteilung (Radiatoren, Luftheizer usw.)*

Der **Prüfbericht** sollte folgendes beinhalten:

- *Emissionswerte*
- *Wirkungsgrade*

Sowohl die Emissionswerte als auch die Wirkungsgrade sind Werte aus der Typenprüfung. Die Grenzwerte sind gesetzlich in der NÖ BTV festgehalten.

(3) Widerspricht das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen

- dieses Gesetzes
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000
- des NÖ Kanalgesetzes, LGBl. 8230 oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

hat die Baubehörde das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen. Ist zu dieser Beurteilung die **Einholung** eines **Gutachtens** notwendig, dann muß die Baubehörde dies **dem Anzei­ge­le­ger** nachweislich **mitteilen**.

i Anmerkung zu Abs. 3

Diese Mitteilung muß innerhalb der normierten Frist von 8 Wochen, unter Anmerkung der negativen Ergebnisse der Prüfung, erfolgen.

(4) Wenn von der Baubehörde innerhalb der 8 Wochen keine Untersagung oder Mitteilung (im Falle eines Widerspruches des angezeigten Bauvorhabens gegenüber den Bestimmungen der Bauordnung) erfolgt, dann darf der Anzei­ge­le­ger das Vorhaben ausführen.



Weitere interessante anzeigepflichtige Vorhaben (ohne Biomasseschwerpunkt)

6. die Anbringung von **Wärmeschutzverkleidungen an Gebäuden**;

11. die Aufstellung von TV-Satellitenantennen und **Solaranlagen** oder deren Anbringung an Bauwerken;

14. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten von mehr als 200 und höchstens 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;

16. die dauernde Verwendung eines Grundstücks als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen die **Lagerung von Brennholz** für ein auf demselben Grundstück bestehendes Gebäude und von land- und forstwirtschaftlichen Produkten auf Grundstücken mit der Flächenwidmung Grünland- Land- und Forstwirtschaft;

18. die Errichtung von Gasanlagen (§ 1 des NÖ Gassicherheitsgesetzes, LGBl. 8280) und der damit verbundenen zur Gefahrenabwehr notwendigen baulichen Anlagen, sowie die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

§ 16 - Anzeigemöglichkeit

(1) **Bauvorhaben** nach § 14 Z. 2, 4, 5, und 8, **die nach Ansicht des Bauherrn keiner Bewilligung bedürfen**, weil die hierfür vorgesehenen Voraussetzungen fehlen, darf der Bauherr der Behörde schriftlich anzeigen.

(2) Der Bauanzeige sind zumindest eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende Skizze und Beschreibung in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(3) Die **Baubehörde hat binnen 8 Wochen** nach Einlangen der Anzeige dem Anzeigeleger **mitzuteilen**, ob das Vorhaben bewilligungspflichtig ist. Ist es nur anzeigepflichtig, gilt § 15 Abs. 3 bis 5 sinngemäß.

§ 17 - Bewilligungs- und anzeigefreie Vorhaben

7. Die Aufstellung von **Einzelöfen** oder **Herden**

(auch wenn damit mehrere Räume beheizt werden)

8. Die Aufstellung von Wärmetauschern für die Fernwärmeversorgung

9. Die Aufstellung von Wärmepumpen

i Anmerkung zu 7.

Die Aufstellung eines Einzelofens oder Herdes bedurfte nie einer Baubewilligung und war auch nie anzeigepflichtig. Das Vorliegen eines Prüfbefundes nach § 59 Abs. 2 und 3 beim Inverkehrbringen sollte bei den Erzeugern und Händlern auch kontrolliert werden.



§ 30 - Fertigstellung

- (1) Ist ein bewilligtes Bauvorhaben (§ 23) fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Baubehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtige Abweichungen (§ 15) sind in dieser Anzeige anzuführen.
- (4) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben nach § 15 Abs. 1 Z. 3 (Wärmeerzeuger) fertiggestellt, sind der Baubehörde vorzulegen:

Bei einer Anlage nach § 15 Abs. 1 Z. 3 eine Bescheinigung des Heizungsinstallateurs über die vorschriftsmäßige Aufstellung des Wärmeerzeugers und ein Befund eines Rauchfangkehrers über den vorschriftsmäßigen Anschluss dieser Anlage an den Schornstein.

§ 43 - Allgemeine Ausführung, wesentliche Anforderungen

- (1) Die **Planung** und die **Ausführung von Bauwerken** müssen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Bauwerke müssen als Ganze und in ihren Teilen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sein und – soweit nach ihrer Art erforderlich – die nachfolgend angeführten wesentlichen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen müssen bei normalerweise vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden.

Aus den wesentlichen Anforderungen an Bauwerke wird im speziellen auf den Punkt 6 hingewiesen.

6. Energieeinsparung und Wärmeschutz

Das Bauwerk und seine Anlagen und Einrichtungen für Heizung, Kühlung und Lüftung müssen derart geplant und ausgeführt sein, daß unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten des Standortes der Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten und ein ausreichender Wärmekomfort der Benutzer gewährleistet wird.

- (2) Diese wesentlichen Anforderungen (hier im Bezug auf Punkt 6) sind dem Stand der Technik entsprechend zu erfüllen. Dies ist jedenfalls anzunehmen, wenn harmonisierte Normen, europäische technische Zulassungen oder österreichische technische Zulassungen eingehalten werden.

§ 48 - Immissionsschutz

- (1) **Emissionen**, die von Bauwerken oder deren Benützung ausgehen dürfen
 1. Das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährden
 2. Menschen durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung nicht örtlich unzumutbar belästigen.



§ 57 - Beheizbarkeit von Aufenthaltsräumen

Aufenthaltsräume müssen, soweit es nach ihrem Verwendungszweck erforderlich ist, beheizt werden können. Sie müssen mit einem Schornsteinanschluss (*1) ausgestattet sein.

Definition: Aufenthaltsraum nach §4

Aufenthaltsräume: Räume welche zum ständigen oder längeren Aufenthalt von Personen bestimmt sind, ausgenommen Wirtschaftsräume (Bsp. Küche).

Es darf davon abgesehen werden, wenn auf andere Art für eine ausreichende ortsfeste Beheizung vorgesorgt ist. In diesen Fällen, ausgenommen Hochhäuser, muß in jeder Wohnung wenigstens ein Aufenthaltsraum mit einem Schornsteinanschluß ausgestattet sein. In Gebäuden die nicht Wohnzwecken dienen, muß eine der Widmung entsprechende Anzahl von Schornsteinanschlüssen vorhanden sein.

(*1)

ACHTUNG – NÖ Bauordnung – 4. Novelle

Die Novelle ist am 29.Juni 2002 in Kraft getreten.

§ 57 Abs. 2 – Befreiung von Schornsteinpflicht („Notkamin“)

Wenn bei Neubau eines Einfamilien-, Zweifamilien- und Reihenhauses die Beheizung nicht durch eine Zentralheizung oder Einzelöfen erfolgen soll und der Bauwerber im Antrag um Baubewilligung ausdrücklich die Befreiung von der Verpflichtung zur Errichtung eines Schornsteinanschlusses verlangt, ist diesem Verlangen durch die Baubehörde stattzugeben.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass auf eine andere Art für eine ausreichende Beheizung der Aufenthaltsräume vorgesorgt ist (z.B. Elektroheizung, sog. Passivhäuser).

§ 58 - Planungsgrundsätze

(1) **Zentralheizungen** sind so zu planen, zu berechnen und errichten, dass

- Brennstoffe sparsam verbraucht und unnötige Schadstoffemissionen vermieden werden,
- eine ausreichende Regelungsmöglichkeit gewährleistet ist,
- Betriebsbereitschaftsverluste vermieden werden
- Wärmeverteilungsanlagen gegen Wärmeverluste ausreichend geschützt sind.

Zentralheizungsanlagen sind Anlagen, die der Deckung des Wärmebedarfs von Räumen und Gebäuden dienen und eine Flüssigkeit oder Luft als Wärmeträger verwenden. Sie bestehen in der Regel aus Wärmeerzeuger, Maschinen, Apparaten, Wärmeverteilungsnetz, Abgas-, Wärmeverbrauchs-, Regelungs- und Messeinrichtungen.



① Anmerkungen

Wärmeerzeuger:

Einheit von Wärmetauscher und Feuerungseinrichtung für den Betrieb mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen.

Maschinen und Apparate

Einrichtungen wie Pumpen, Speicherbehälter, Ausdehnungsgefäße usw.

Rohrleitungszubehör:

Absperrorgane, Druckregler, Kompensatoren usw.

Abgaseinrichtungen:

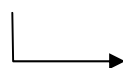
Abgasrohren, -kanälen und dem Schornstein

Die Landesregierung hat mit **Verordnung** nach dem Stand der Technik **unter Beachtung der** im § 76a Abs. 1 angeführten **Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften**, soweit sie sich auf Feuerungsanlagen beziehen, und der **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG** über

- die Einsparung von Energie (LGBl. 8206)
- und Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (LGBl. 8208)

zu regeln:

- die Ausstattung von Feuerungsanlagen (technische Dokumentation und Typenschild)
- die zulässigen Emissionsgrenzwerte
- die Prüfbedingungen
- die Wirkungsgrade
- die Notwendigkeit der Installierung von Geräten zur Feststellung des Wärmeverbrauchs
- die Ausstattung von Feuerungsanlagen mit Regelungseinrichtungen
- die Zulässigkeit des Anschlusses von Warmwasserbereitern und die Verhinderung anderer Betriebsbereitschaftsverluste
- den Schutz der Wärmeverteilungsanlagen gegen Wärmeverluste
- die beim Austausch der Feuerungsanlage zu treffenden Maßnahmen



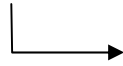
§§ 175 – 199 NÖ BTV 97

(3) Die Landesregierung hat mit Verordnung nach dem Stand der Technik zur **Vermeidung von Brandgefahren** und Gefahren für Personen und Sachen, insbesondere durch Wärmeübertragung in benachbarte Räume,

1. die Aufstellungsorte
2. die Aufstellungsräume und



3. die Ableitung von Verbrennungsgasen
von Feuerungsanlagen zu regeln.



§§ 79 – 87 NÖ BTV 97

§ 59 - Aufstellung und Einbau von Kleifeuerungsanlagen

(1) **Feuerungsanlagen** sind technische Einrichtungen, die dazu bestimmt sind

- zum Zwecke der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe zu verbrennen (**Feuerstätte**) und
- die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abzuleiten (**Abgasanlage**).

Kleifeuerungsanlagen sind Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 400 kW.

Heizkessel sind aus Kessel und Brenner (bei flüssigen und gasförmigen Brennstoffen) bestehende Wärmeerzeuger, die zur Übertragung der durch die Verbrennung freigesetzten Wärme ans Wasser dienen.

Nennwärmeleistung ist die vom Hersteller festgelegte höchste Wärmeleistung der Feuerungsanlage im Dauerbetrieb.

Kleifeuerungsanlagen dürfen nur in Verkehr gebracht, aufgestellt oder eingebaut werden, wenn sie den auf Grund des § 58 Abs. 2 Z. 1 bis 4 festgelegten Anforderungen entsprechen.



III NÖ Bautechnikverordnung 1997

§ 39 - Beheizung, Belichtung und Belüftung von Aufenthaltsräumen

(1) **Schornsteinanschlüsse** nach §57 der NÖ BO 1996 müssen für den Anschluß einer Feuerstätte für feste Brennstoffe geeignet sein.

Kapitel 1 – Feuerstätten

§ 79 - Allgemeine Betriebssicherheit

(1) Feuerstätten müssen so beschaffen sein, dass sie durch ihren Betrieb weder Personen noch Sachen gefährden.

(2) Feuerstätten müssen:

- Von brennbaren Bauteilen, Verkleidungen und festen Einbauten (Einbaumöbel) einen solchen Abstand aufweisen oder so abgeschirmt sein, daß diese unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden und nicht schmelzen können.
- ungehindert betrieben, geprüft und gewartet werden können
- die erforderliche Verbrennungsluft erhalten

§ 80 - Aufstellen von Feuerstätten

(1) Feuerstätten **dürfen nicht aufgestellt werden** in solchen Räumen, in denen nach Lage, Größe, Beschaffenheit oder Verwendungszweck Gefahren für Personen und Sachen entstehen können (Bsp. Stiegenhäuser).

(2) **Nur in Heizräumen** dürfen aufgestellt werden:

Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe von Zentralheizungsanlagen, deren Nennwärmeleistung **mehr als 26 kW** beträgt.

§ 81 – Ableitung von Abgase

(1) Abgase von Feuerstätten sind durch Schornstein über Dach so ins Freie abzuleiten, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist.

Kapitel 3 – Heizräume

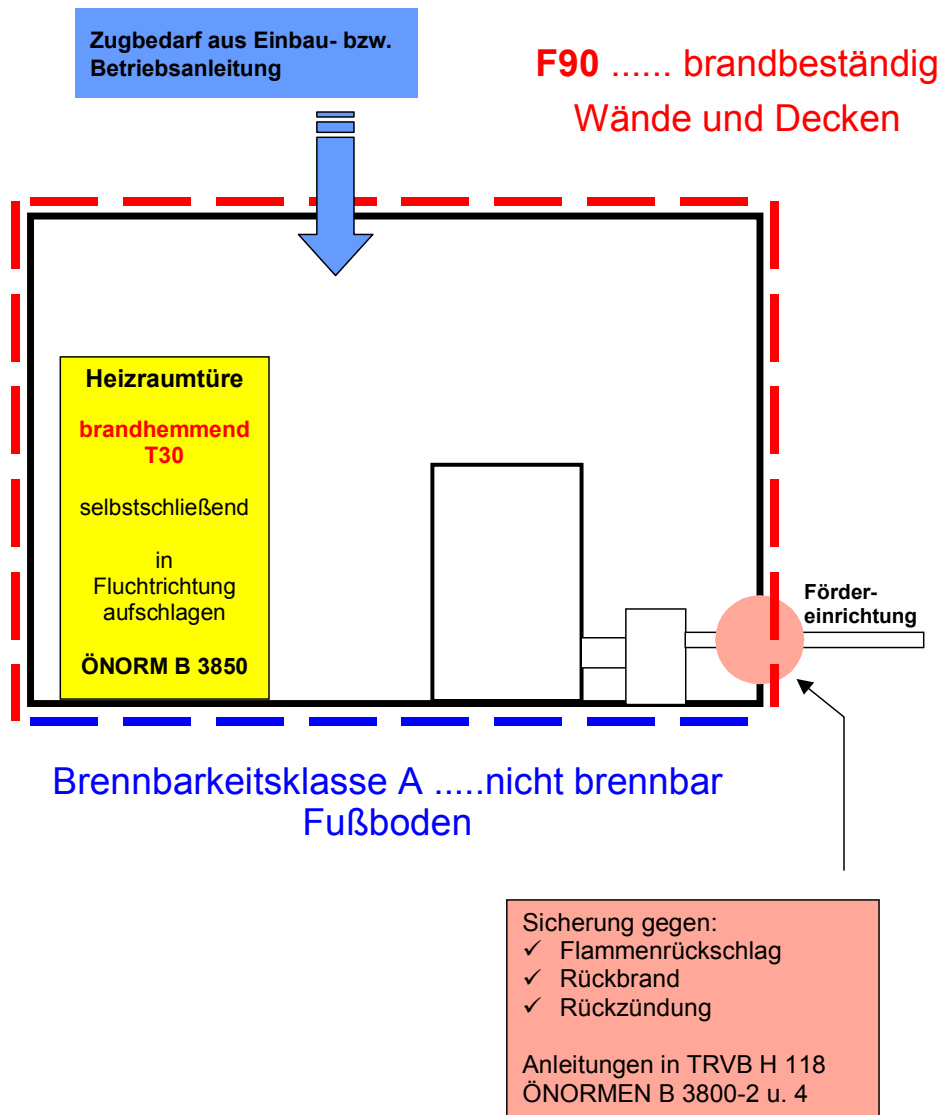
§ 90 - Anforderungen an Heizräume

(1) Für Heizräume ist erforderlich:

- ein **eigener Brandabschnitt** mit brandbeständigen Wänden und Decken sowie einem Fußboden aus nicht brennbaren Baustoffen
- eine ausreichende Lüftung
- eine elektrische Beleuchtung
- Durch Heizräume darf **kein Zugang** zu anderen Räumen führen, ausgenommen zum Brennstofflagerraum
- Heizraumtüren müssen in **Fluchrichtung aufschlagen** und mindestens **brandhemmend** und **selbstschließend** sein.



Heizraum als eigener Brandabschnitt



Kapitel 4 – Lagerräume

§ 91 - Allgemeine Anforderungen

- (1) Die Brennstoffe sind so zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.
- (2) In Gebäuden mit Aufenthaltsräumen gelten für **Brennstofflagerräume für feste Brennstoffe** die Bestimmungen für den Brandschutz von Heizräumen (§ 90) entsprechend. *Davon ausgenommen sind Lagerräume mit einer Fläche von höchstens 15 m² ohne automatischer Brennstofftransporteinrichtung.*



IV Installation einer Feuerstätte für feste Brennstoffe

Bei der Installation einer Feuerstätte für feste Brennstoffe kann generell zwischen dem

- Neubau eines Gebäudes und einem
- Heizkesseltausch

unterschieden werden.

In beiden Fällen sollte bereits in einer vorgezogenen beratenden Information, nicht nur auf die planungstechnischen Voraussetzungen eingegangen werden, sondern es sollten auch die gesetzlichen Vorgaben bekannt sein.

Oft können durch klärende Gespräche der Fachfirmen mit den jeweils zuständigen Vertretern der Behörde (Amtssachverständige) bereits im Vorfeld Unklarheiten beseitigt werden.

IV.1 Vorbereitung des Schornsteines - Allgemein

Sowohl für den Neubau als auch beim Kesseltausch ist der Schornstein nach NÖ BTV 1997 definiert. Für die ordnungsgemäße Ausführung sollte ein Baubefund vorliegen. Erst der Eignungsbefund gibt Auskunft über die Kombinationsmöglichkeit des Kessels mit dem Schornstein.

IV.2 Einbau eines Einzelofens in einem Aufenthaltsraum

Die Installation von Holz- oder Pelletseinzelöfen ist seitens der Behörde lt. NÖ BO § 17 Punkt 7 ein Bewilligungs- und anzeigefreies Vorhaben. Es sollte jedoch die Ausführung so erfolgen, dass keine Gefährdung von Personen und Sachen entstehen kann. Ein klärendes Gespräch bezüglich der Eignung des Schornsteines sollte mit dem Rauchfangkehrer erfolgen.

IV.3 Einbau eines Stückholzkessels für Zentralheizung

Für den speziellen Fall der Installation in Ein- und Mehrfamilienhäusern bzw. in landwirtschaftlichen Anlagen ist der Einsatz von Stückholzkesseln in jedem Fall kleiner 400 kW und daher der Einbau ein anzeigepflichtiges Vorhaben.

Die Bauanzeige erfolgt durch den Bauwerber bei der zuständigen Baubehörde **mind. 8 Wochen** vor Beginn der Ausführung (§ 15, NÖ BO 1996).

Der Bauanzeige ist eine **Skizze** und **technische Beschreibung** in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Eine Kopie des **Prüfbereiches** des Wärmeerzeugers ist ebenfalls beizulegen.

Sollte innerhalb der 8 Wochen keine Rückmeldung seitens der Baubehörde erfolgen, kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

Als Beurteilungsgrundlage gilt die NÖ BTV 1997



IV.4 Einbau einer Hackgutanlage bzw. Pelletsanlage mit einer Nennwärmeleistung kleiner 400 kW

Aufgrund der Nennwärmeleistung kleiner 400 kW - **Anzeigepflichtiges Vorhaben**
Das Anzeigeverfahren erfolgt wie unter IV.3

Folgende **technische Richtlinien** werden zur Beurteilung herangezogen:

- ✓ NÖ BTV 1997
- ✓ TRVB H 118 – Automatische Holzfeuerungsanlagen (in der gültigen Fassung)
- ✓ Merkblatt Nr. 029 der Brandverhütungsstelle OÖ – Pelletsheizungen
- ✓ ÖNORM B 8131 (in der gültigen Fassung)

IV.5 Einbau einer Hackgutanlage bzw. Pelletsanlage mit einer Nennwärmeleistung größer 400 kW

Hier ist eine Baubewilligung nach § 14 NÖ BO notwendig. Die Einleitung des Bauverfahrens erfolgt durch den Bauwerber. Die **Unterlagen** sind in **dreifacher Ausführung** der Baubehörde vorzulegen. Von diesen 3 Projektausfertigungen ist eine für die Baubehörde (für den Bauakt) die zweite für den Bauwerber und die dritte für den Bauführer bestimmt.

Die Unterlagen sind nach § 18 bzw. § 19 NÖ BO auszuführen.

Die Baubehörde hat über einen Antrag auf Baubewilligung einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Im Bescheid sind jene Vorschriften anzuführen, durch deren Erfüllung den Bestimmungen von angeführten Gesetzen und Verordnungen entsprochen wird.

Bei Anlagen über 400 kW werden im Bauverfahren die Emissionsgrenzwerte festgelegt (Bsp. Feuerungsanlagen-Verordnung FAV)

Die Richtlinien zur technischen Beurteilung sind analog zu IV.4

IV.6 Fertigstellungsmeldung für IV.3 bis IV.5

Nach Beendigung des Vorhabens hat eine Fertigstellungsmeldung lt. § 30 NÖ BO zu erfolgen.

Ist ein bewilligtes Bauvorhaben fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Behörde anzuzeigen. **Anzeigepflichtige Abweichungen** (§ 15) sind in dieser Anzeige anzuführen.

Des weiteren wird in § 30 Abs. 4 bei einer Anlage nach § 15 Abs. 1 Z. 3 eine Bescheinigung des Heizungsinstallateurs über die vorschriftsmäßige Aufstellung des Wärmeerzeugers und ein Befund eines Rauchfangkehrers über den vorschriftsmäßigen Anschluss dieser Anlage an den Schornstein verlangt.



V Allgemeine Anmerkungen

Planungen und Ausführungen von Heizungsanlagen sollten immer mit guten und entsprechenden Lösungsansätzen im Sinne eines zufriedenen Konsumenten erfolgen. Generell sollte eine technisch saubere Umsetzung als unbedingte Notwendigkeit gesehen werden.

Dazu gehört vor allem die Abklärung rechtlicher Bedingungen hinsichtlich einer harmonischen Abwicklung der Projekte bezogen auf die Vorgaben aus dem Baurecht und Genehmigungsverfahren.

Diesbezüglich ist **rechtzeitig** mit den zuständigen Sachverständigen Kontakt aufzunehmen um Vorhaben zu diskutieren und etwaige Änderungen bzw. Vorgaben zum erforderlichen Projektzeitpunkt berücksichtigen zu können.

